



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 2 - WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Karlsruhe 22.11.2013

EnBW Regional AG
Postfach 80 03 43
70503 Stuttgart

Name Dr. Nonnenmacher
Durchwahl 0721 926-7702
Aktenzeichen 24-0513.2-E/74
(Bitte bei Antwort angeben)

 Rückbau einer 110-kV-Leitung Anschluss ATP Kronau, Anlage 3212
Ersatzneubau Mast 189 der 110-kV-Leitung Rheinau-Östringen, Anlage 1200

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das o. g. Vorhaben wird gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Begründung:

Die EnBW Regional AG plant die 110-kV-Leitung Anschluss ATP Kronau, Anlage 3212 rückstandslos abzubauen. Zusätzlich muss durch die veränderten statischen Kräfte der Winkelmast Nr. 189 der 110-kV-Leitung Rheinau-Östringen, Anlage 1200 ausgetauscht werden. Die Leitungstrasse verläuft über fast ebenes Gelände mit nur wenigen Erhebungen und überquert im Bereich der Masten 006 bis 009 eine Bade-seeanlage (Heidensee). Beim Rückbau werden die Leiterseile, Armaturen und Maste samt ihrer Fundamente rückstandslos entsorgt. Der Mast 189 der Anlage 1200 steht in einer Grünfläche auf einem Gewerbegrundstück. Die Mastbilder des neuen und alten Mastes sind nahezu identisch, das Fundament des neuen Mastes wird unwesentlich größer.

Durch die Maßnahme wird temporär das Schutzgut Boden geringfügig beeinträchtigt. Allerdings treten für das Schutzgut Boden durch die Entfernung der Mastfundamente und dadurch, dass vorgesehen ist, kontaminiertes Bodenmaterial durch unbelastetes Bodenmaterial zu ersetzen, langfristig keine Verschlechterungen sondern eher Verbesserungen auf. Das Schutzgut Wasser wird nur insofern in Anspruch genommen, als an Standorten mit hohen Grundwasserständen die Baugrube zeitlich begrenzt durch Spundwände gesichert und entwässert werden muss. Oberflächengewässer werden durch die Maßnahme nicht getroffen und es werden auch keinerlei das Grundwasser gefährdende Stoffe eingesetzt.

Die Maststandorte 11 und 12 sowie 23 liegen am Rande des FFH-Gebiets „Lußhardt“ zwischen Reilingen und Karlsdorf. Jedoch hat eine Erheblichkeitsprüfung, deren Ergebnissen zugestimmt werden kann, ergeben, dass bei dem FFH-Gebiet keine erhebliche Beeinträchtigung zu besorgen ist. Der Maststandort 26 ist in das geschützte Biotop „Feldhecke II am Holzmüllerrichtweg westlich von Langenbrücken“ eingebettet. Desweiteren befinden sich die Biotope „Ufer am Heidesee“ (Mast Nr. 9), und „Feldhecke an der K 3575 westlich von Langenbrücken“ (Mast Nr. 27) im Abstand von maximal 15 Meter um diese Masten. Die Masten Nr. 9 bis 15 befinden sich in einem Wasserschutzgebiet der Klasse III. Der Mast Nr. 16 in einem Wasserschutzgebiet der Klasse II. Weiterhin befindet sich der Mast 189 der Leitungsanlage 1200 in einem Wasserschutzgebiet der Klasse III. Zwar befinden sich 8 von 28 Masten innerhalb von Wasserschutzgebieten, jedoch werden von dem geplanten Vorhaben voraussichtlich keine Beeinträchtigungen der Schutzziele der Wasserschutzgebiete ausgehen.

Durch den Ausbau der Schwellenfundamente einschließlich des angrenzenden und eventuell kontaminierten Bodens werden vorhandene Gefahren für den Boden und das Wasser reduziert, so dass die Maßnahme insgesamt zu einer Verbesserung des Umweltzustands führt, zumal durch den Mastabbau eine Fläche von ca. 252 qm entsiegelt wird.

Vor diesem Hintergrund sind keine erheblichen Umweltauswirkungen von dem Projekt zu erwarten, so dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die dieser Entscheidung zugrunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 24, Zimmer Nr. 315, Karl-Friedrich-Straße 17, 76133 Karlsruhe während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Nonnenmacher

